Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie -

Anonyme Geburten

Frage 1:

Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Schwangere ihre Kinder in schleswig-holsteinischen Kliniken anonym – das heißt unter Verstoß gegen das geltende Personenstandsgesetz – zur Welt bringen konnten?

Falls ja,

- um wie viele Fälle und um welche Kliniken handelt es sich hierbei?
- Welche rechtlichen Konsequenzen mussten gezogen werden?

Antwort:

Nach Mitteilung des ärztlichen Direktors des Diakonissenkrankenhauses Flensburg haben auf Vermittlung der Organisation Sternipark zwei anonyme Geburten in der Frauenklinik des Diakonissenkrankenhauses Flensburg stattgefunden. Weitere Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die Klinik hat dem zuständigen Standesamt die Geburten angezeigt mit dem Hinweis, dass der Name der jeweiligen Mutter nicht bekannt sei. Das standesamtliche Verfahren vor Ort ist bislang nicht abgeschlossen.

Frage 2:

Hält die Landesregierung es für erforderlich, die sogenannte 'anonyme Geburt' zu legalisieren?

Falls ja,

- welche Instrumentarien hält die Landesregierung für geeignet, Schwangeren in Not die anonyme Geburt in einer Klinik zu ermöglichen?
- Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund den Gesetzentwurf der CDU/CSU Bundestagsfraktion zur Änderung der §§ 16 und 17 des Personenstandsgesetzes (Drucksache 14/4425 neu)?

Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die Willensbildung innerhalb der Landesregierung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen, weil die rechtlich und tatsächlich schwierige Problematik sehr unterschiedliche Interessenlagen und Sichtweisen in der Zuständigkeit mehrerer Ressorts berührt. Betroffen sind sowohl das Innenministerium mit dem Personenstandswesen als auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Bereich des Gesundheitswesens und das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie mit Fragen des Familienrechts, der Kinder- und Jugendhilfe und der Frauenpolitik.

Grundsätzlich anerkennt die Landesregierung die Hilfsbedürftigkeit von Müttern, die sich in einer als ausweglos empfundenen Situation befinden und sich deshalb zu einer anonymen Geburt entschließen wollen. Die inzwischen vereinzelt betriebenen "Baby-Klappen" können zwar eine Inobhutnahme des anderenfalls in seinem Überleben gefährdeten Kindes gewährleisten, nicht aber die gebotene ärztliche Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt. Leitlinie ist das Wohl des Kindes und sein - durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG geschütztes und auch durch Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention proklamiertes - Recht auf Kenntnis seiner Abstammung ebenso wie die Hilfe für in einer Notlage befindliche Frauen. Bei akuter Gefährdung könnte das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gegenüber dem Schutz des Lebens - eben auch des ungeborenen Lebens - zurücktreten.

Der in den Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf der CDU /CSU-Fraktion vermag die Problematik nur insoweit zu entschärfen, als die bislang eine Woche betragende Frist zur Anzeige einer Geburt auf 10 Wochen verlängert wird. Ungelöst bleiben die Konsequenzen des ergebnislosen Ablaufes dieser Frist.

Frage 3:

Sieht die Landesregierung die Gefahr des Missbrauchs im Falle einer zugelassenen anonymen Geburt?

Falls ja,

- in welcher Form droht der Missbrauch und bei welcher Regelung bestünde eine besondere Gefahr des Missbrauchs?

Antwort:

Zu einem Missbrauch käme es dann, wenn Regelungen, die eine anonyme Geburt ermöglichen, nicht mehr allein der in der Antwort zu Frage 2 genannten Zielgruppe helfen, sondern letztlich den Weg zu einer die Kindesrechte vereitelnden Wahlmöglichkeit für werdende Mütter (Wahlelternschaft) ebnen würden.

Vorbehaltlich näherer Prüfung könnten solche Regelungen einen Missbrauch fördern, die innerhalb großzügig bemessener Fristen den Müttern die Entscheidung für Anonymität oder Nichtanonymität offen halten und/oder eine Rückkehrmöglichkeit zum anonym geborenen Kind gewähren.

Frage 4:

Trifft es zu, dass die Überlebenschance ungewollt geborener Kinder signifikant höher läge, wenn die anonyme Geburt in einer Klinik möglich wäre? – Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen ggf. hierzu vor?

Antwort:

Grundsätzlich ist eine Geburt in einer Klinik mit entsprechender ärztlicher Versorgung als risikoärmer einzustufen als eine anderenorts erfolgende Geburt. Wissenschaftliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.